

# Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 41. —

(Nr. 10851.) Verordnung, betreffend die Vermehrung der Deputierten der Landgemeinden im Kreistage des Landkreises Bromberg. Vom 15. Oktober 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,  
verordnen auf Grund des § 2 zu C des Gesetzes vom 4. August 1904 (Gesetz-  
samml. S. 241), betreffend Abänderung der Vorschriften über die Zusammen-  
setzung der Kreistage und über die Wahlen zum Provinziallandtag in der  
Provinz Posen, was folgt:

§ 1.

Die Zahl der Deputierten der Landgemeinden im Kreistage des Landkreises  
Bromberg wird von drei auf fünf erhöht.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Der Minister  
des Innern ist mit ihrer Ausführung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem  
Königlichen Insigne.

Gegeben Subertusstock, den 15. Oktober 1907.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Moltke.

